

Bundesbeschluss

betreffend das Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

vom 12. Juni 2002

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. September 2001²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Fakultativprotokoll zu ratifizieren.

³ Anlässlich der Ratifizierung wird der Bundesrat eine verbindliche Erklärung zu Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls betreffend ein Verbot der Rekrutierung von Freiwilligen unter 18 Jahren durch staatliche Streitkräfte abgeben.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Ständerat, 4. März 2002

Nationalrat, 12. Juni 2002

Der Präsident: Anton Cottier

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Christophe Thomann

¹ SR 101

² BBl 2001 6309